

## MERKBLATT

### **Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Infolge definitivem Verlassen der Schweiz in EU oder EFTA-Staaten)**

Im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz hat die Schweiz EU-Recht übernommen.

Seit dem 1. Juni 2007 ist eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU (bzw. EFTA) weiter versicherungspflichtig ist. Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen beurteilt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates.

Die Abklärung der Sozialversicherungspflicht obliegt der versicherten Person.

Unterliegt die Person weiterhin der obligatorischen Sozialversicherung in einem EU- oder EFTA-Staat, bleibt

Folgende Punkte müssen bei einer Barauszahlung des überobligatorischen Teils beachtet werden:

#### **1. zwingend einzureichende Unterlagen**

- Schriftliche Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle/Fremdenpolizei
- Korrekt ausgefülltes und unterzeichnetes Austrittsformular mit genauen Kontoangaben wie IBAN-Nr. (International Bank Account Number), Bankangaben und Bank Clearing Nr. für die Barauszahlung
- Überweisungsangaben zu einem Freizügigkeitskonto für den obligatorischen Teil

Das entsprechende Austrittsformular wird Ihnen vom Personalbüro Ihres Arbeitgebers nach ausgesprochener Kündigung überreicht.

#### **2. Unterschriftenregelung**

Gemäss Freizügigkeitsgesetz ist eine Barauszahlung an verheiratete Versicherte nur dann zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Betreffend Nachweis der Zweitunterschrift gelten gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. April 2006 folgende Regelungen:

#### **Auszahlungsbetrag:**

CHF	0.00	bis	4'999.95	Kein Nachweis erforderlich
CHF	5'000.00	bis	49'999.95	Kopie der ID oder Pass des Ehegatten erforderlich
Ab CHF	50'000.00			Notarielle Beglaubigung oder Bescheinigung der Bank erforderlich

#### **3. Quellensteuer**

Bei einer Barauszahlung infolge definitivem Verlassen der Schweiz, ist die Vorsorge FinTec dazu verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen. Falls ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Ihrem neuen Wohnsitzstaat besteht, können Sie die Rückforderung der Quellensteuer danach direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern beantragen.

Wird die Quellensteuer bereits im Voraus bei der Wohngemeinde beglichen, ist uns zwingend eine entsprechende Bestätigung zukommen zu lassen.

#### **4. Auszahlung**

Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung kann nicht vor dem offiziellen Austrittsdatum aus der Vorsorge FinTec überwiesen werden. Ebenfalls gilt zu beachten, dass die Überweisung frühestens am Tag der definitiven Abreise aus der Schweiz vorgenommen werden kann. Sollten Sie nach Ihrem Austritt bei der Vorsorge FinTec noch länger als einen Monat in der Schweiz wohnhaft sein, muss Ihr gesamtes Guthaben bis zur definitiven Abreise auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.